

VERORDNUNG

des **Gemeinderates der Stadtgemeinde Perg** vom **15.12.2015**
in der **Fassung des GR-Beschlusses vom 13.12.2016** betreffend die
Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren
für die **Stadtgemeinde Perg**.

Aufgrund des OÖ Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Kanalanschlussgebühr

(1) Für jeden Anschluss eines Hauskanals bzw. eines unbebauten Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

(2) Die Kanalanschlussgebühr beträgt - außer bei Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern - bei einer Einmündungsstelle in den Hauptkanal für jeden Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **€ 22,07**
jedoch mindestens pro Anschluss **€ 3307,00**

(3) Bei Einfamilienhäusern beträgt die Mindestanschlussgebühr für eine Verrechnungsfläche von 150 m² **€ 3556,00**

Übersteigt die Bemessungsgrundlage 150 m², so sind zusätzlich für jeden Quadratmeter bebaute Fläche **€ 7,35** als Zusatzgebühr zu leisten.

(4) Bei Mehrfamilienwohnhäusern (Objekte mit 2 und mehr Wohnungen) beträgt die Mindestanschlussgebühr pro Wohnung **€ 2355,00**

Übersteigt eine Wohnung die Bemessungsgrundlage von 100 m², so sind zusätzlich für jeden Quadratmeter bebaute Fläche **€ 7,35** als Zusatzgebühr zu leisten.
Dasselbe trifft auch für Gemeinschaftsräume (wie Waschküchen, Trockenräume usw.) zu.

(5) Die Bemessungsgrundlage (Verrechnungsfläche) bildet unter Berücksichtigung der im folgenden Abs. 8 festgelegten Ab- und Zuschläge bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung



ung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

- Dach- und Kellergeschosse und ausgebauter Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsräume benützlich ausgebaut sind. Heizraum- und Brennstofflagerräume, Technikräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- Freistehende und angebaute Nebengebäude (Garagen, Holzhöhlen), auch wenn diese mit dem Dach des Hauptgebäudes verbunden sind, werden in die Bemessungsgrundlage nur dann einbezogen, wenn die Dachwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.
- Wintergärten, Hobbyräume, Werkstätten, Waschküchen, Kellerbars, Sanitäräume und Räumlichkeiten, in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Saunas) befinden werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(6) Für alle rein landwirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienenden angeschlossenen Objekte, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen- (Dach)abwässer und Hausabwässer anfallen, gelangt die unter Abs. 3 oder 4 geltende Gebührenregelung zur Anwendung.

(7) Für selbständige Wohnungseinheiten, die in Objekten eingebaut werden bzw. wurden wird die Kanalanschlussgebühr nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 festgesetzt.

(8) Die einzelnen Ab- und Zuschläge werden wie folgt festgesetzt:

- a) Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden angeschlossenen Objekte (Werkstätten, Lager, Büros, usw.), in denen zwar gearbeitet wird, aber keine anderen als Oberflächen- (Dach)abwässer anfallen: 50 % Abschlag von der Verrechnungsfläche;
- b) Für Mechanikerwerkstätten und Autounternehmungen mit Autowaschanlage; 15 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche = nur Gewerbefläche;
- c) Für Fleischhauereibetriebe: 15 % Zuschlag zur Verrechnungsfläche von folgenden Räumlichkeiten: Schlachthaus, Fleischverarbeitungsraum, Kühlraum und Sanitäranlage;
- d) Bei Gast- und Schankgewerbebetrieben werden Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:
 - ⇒ Für Räume, die zum Gast- und Schankgewerbebetrieb zählen (Gaststube, Küche, Kühlraum, Speisezimmer, Stüberl, Vorraum, WC und Bar): 15 % Zuschlag zur Berechnungsfläche;
 - ⇒ Für gastwirtschaftliche Nebenräume (Tanzsaal-Nebenräume und Tanzsäle): 50 % Abschlag von der Berechnungsfläche;
 - ⇒ Für Fremdenzimmer: 50 % Abschlag von der Berechnungsfläche.

(9) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Stadtgemeinde Perg vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenener Naturmaße.

(10) Für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden (unbebaute Grundstücke), beträgt die Anschlussgebühr für eine Einmündung in das öffentliche Kanalnetz. **€ 708,00**

(11) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere dieser Einmündungsstellen in das öffentliche Kanalnetz ein Betrag von **€ 2170,00** als Pauschalabgeltung für die Herstellungskosten zu entrichten.

(12) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke (Bauwerke bzw. Objekte) ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr eine seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen. Bei der Anrechnung sind die Beträge bezogen auf dem Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 (oder einen an seine Stelle tretenden Index) und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich dieser Index verändert hat.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, durch Neubau nach Abbruch, durch Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes oder durch Änderung des Verwendungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfange zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 5 gegeben ist sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Für selbständige zusätzliche Wohnungseinheiten, die nachträglich in Objekte eingebaut werden bzw. wurden, wird die Kanalanschlussgebühr gem. § 1 Abs. 4 pro Wohnung festgesetzt.
- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 2 Meldepflicht

Die Abgabenschuldner haben den erfolgten Kanalanschluss an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage sowie alle Veränderungen, die für Bestand und Höhe der Abgabenschuld von Bedeutung sind, unverzüglich der Abgabenbehörde bekanntzugeben.

§ 3 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr von**€3,68**

pro m³ Wasserverbrauch zu entrichten. Die Berechnung erfolgt nach dem Messergebnis der in die öffentliche Gemeindewasserversorgung oder in die private Wasserversorgung eingebauten Wasserzählers.

- a) Für gewerbliche Zwecke dienende Objekte, einschließlich dazugehöriger Betriebswohnungen, die an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht oder nicht zur Gänze angeschlossen sind, erfolgt die Berechnung nach dem Messergebnis des in die öffentliche/private Wasserversorgungsanlage (selbst) eingebauten Wasserzählers.
- b) Die regelmäßige Eichung von privaten Wasserzählern ist der Stadtgemeinde alle 5 Jahre nachzuweisen.
- c) Besteht bei einer Liegenschaft ein privater Brunnen oder eine Regenwasser- bzw. Nutzwasseranlage, welche nur zur Gartenbewässerung herangezogen wird und wo dieses Wasser im Haus keine Verwendung findet und das Trink- und Nutzwasser aus der öffentlichen Anlage entnommen werden, erfolgt die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch aus der öffentlichen Anlage.

Gibt es jedoch bei einer Liegenschaft einen privaten Brunnen oder eine Nutzwasseranlage, aus dem im Haus Trink- bzw. Nutzwasser verwendet wird, so besteht die Wahlmöglichkeit zur Abrechnung der KB-Gebühr entweder nach dem Messergebnis des in die öffentliche/private Wasserversorgungsanlage eingebauten Wasserzählers oder nach einer Pauschale von 35 m³ pro Jahr für jede im Objekt gemeldete Person. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren. Als Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl wird der jeweils Monatserste des Vorschreibungsmonats herangezogen.

- d) Soweit bei Neubauten der Hausanschluss an das öffentliche Kanalnetz bereits hergestellt wurde, das Bauwerk aber noch nicht bewohnt und benützt ist, ist die Mindestkanalbenützungsgebühr mit 50 m³ pro Kalenderjahr so lange zu entrichten, bis die Voraussetzungen für die volle Gebührenpflicht gegeben sind. Bei Bezug des Hauses während des Kalenderjahres ist die Gebühr monatsweise zu aliquotieren.

(2) In den Fällen des Abs. 1d trifft den Grundstücks- (Liegenschafts-)eigentümer die Verpflichtung, die Fertigstellung bzw. volle Benützung eines Gebäudes innerhalb von 4 Wochen ab Zutreffen dieser Voraussetzungen bei der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch.

Es sind jedoch folgende Mengen abzuziehen:

pro Stück Großvieh (über 1 Jahr) 18 m³

pro Stück Jungvieh (unter 1 Jahr) 7 m³

pro Stück Kleinvieh (z.B. Schafe, Ziegen, Schweine ..) 3 m³

Geflügel und andere Kleintiere werden nicht berücksichtigt.

Werden Tiere über einen längeren durchgehenden Zeitraum auf Weiden etc. gehalten, ist monatlich ein Zwölftelanteil dabei beim jeweiligen Benützungsgebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

Stichtag für die Ermittlung des Viehstandes ist jeweils der 3. Dezember des der Vorschreibung der Benützungsgebühr voran gegangenen Jahres.

Die Meldung über den Viehstand obliegt dem Gebührenpflichtigen bis zum 31. Dez. eines jeden Jahres unaufgefordert, ansonsten kein Abzug für Vieheinheiten erfolgen kann.

(4) Für jede funktionsfähige Einmündungsstelle eines bebauten Grundstückes in den Hauptkanal ist eine jährliche Mindestgebühr im Wert von 50 m³ Wasserverbrauch gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(5) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden (unbebaute Grundstücke), beträgt jährlich **€ 0,31** je Quadratmeter befestigter Grundfläche.

(6) Bei Liegenschaften, die an eine private (Wassergenossenschaft) oder hauseigene Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage (einschließlich Brauchwasseranlage) angeschlossen sind, wird Wasser, welches für die Bewässerung von Gartenanlagen verwendet wird, grundsätzlich von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ausgenommen. In diesen Fällen hat der Grundstückseigentümer zur Messung des Wassers, das im Haus verbraucht wird, in die Leitung einen Wasserzähler auf seine Kosten einzubauen. Dieser Zähler wird von der Gemeinde plombiert und es ist dieser alle 5 Jahre auf Kosten des Hauseigentümers zu eichen.

§ 4

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz. Beim Neubau von Gebäuden entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr mit der Vollendung der Rohbauarbeiten für die betreffende Baumaßnahme. Die Kanalanschlussgebühr ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 1 Abs. 12 lit. a, b oder c entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks oder der erstmaligen Kenntnisnahme durch die Behörde.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zur Zahlung fällig, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres. Zu den vier Fälligkeiten gelangt eine Pauschalsumme aus dem Vorjahr zur Vorschreibung. Im Dezember wird eine Endabrechnung (Jahresabrechnung) erstellt. In Ausnahmefällen bestimmt sich die Fälligkeit der Gebühr nach den Vorschreibungen des jeweiligen Bescheides.

§ 5

Zahlungsverpflichteter

Zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr und der Kanalbenützungsgebühr ist (sind) der (die) Eigentümer der angeschlossenen Objekte zur ungeteilten Hand verpflichtet.

§ 6

Umsatzsteuer

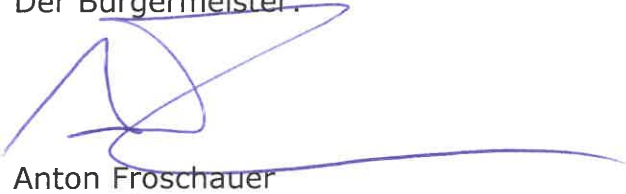
In den in den §§ 1 und 3 dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühren) und wird dieselbe gemäß den Be-

stimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl.Nr. 223 idgF., mit dem Steuersatz von derzeit 10 v.H. hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung tritt mit 01.01.2017 ein.

Der Bürgermeister:



Anton Froschauer

angeschlagen: 16 DEZ. 2016

abgenommen: 02 JAN. 2017

Stadtkanzl Perg
4820 Perg, Oberösterreich

